

Kirchliche Normen / Konkretes Leben



DIÖZESANES PASTORALFORUM IM
ERZBISTUM BERLIN

AG - Leiter:
Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl

Begleiter:
Barbara Tieves

1.	Grundsätze - Christliche Freiheit und moralische Verbindlichkeit	2
1.1.	Sehen	2
1.2.	Urteilen	3
1.3.	Handeln	5
1.3.1.	Pastoraler Leitsatz	5
1.3.2.	Pastoraler Leitsatz	6
1.3.3.	Pastoraler Auftrag	6
1.3.4.	Pastoraler Auftrag	6
1.3.5.	Pastoraler Auftrag	6
1.3.6.	Pastoraler Auftrag	6
1.3.7.	Pastorale Anregung	7
1.3.8.	Pastoraler Wunsch	7
2.	Strittige Einzelbereiche	7
2.1.	Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität	7
2.1.1.	Sehen	7
2.1.2.	Urteilen	9
2.1.3.	Handeln	12
2.1.3.1.	Pastoraler Leitsatz	12
2.1.3.2.	Pastoraler Auftrag	12
2.1.3.3.	Pastoraler Leitsatz	12
2.1.3.4.	Pastoraler Auftrag	12
2.1.3.5.	Pastorale Anregung	12
2.1.3.6.	Pastoraler Wunsch	12
2.1.3.7.	Pastoraler Leitsatz	12
2.1.3.8.	Pastoraler Leitsatz	13
2.1.3.9.	Pastoraler Leitsatz	13
2.1.3.10.	Pastoraler Auftrag	13
2.1.3.11.	Pastorale Anregung	13
2.2.	Vielfalt partnerschaftlicher Lebensformen	13
2.2.1.	Sehen	13
2.2.2.	Urteilen	15
2.2.3.	Handeln	17
2.2.3.1.	Pastorale Anregung	17
2.2.3.2.	Pastoraler Wunsch	17
2.2.3.3.	Pastorale Anregung	17
2.2.3.4.	Pastorale Anregung	17
2.3.	Kirche als Arbeitgeberin	17
2.3.1.	Sehen	17
2.3.2.	Urteilen	18
2.3.3.	Handeln	19
2.3.3.1.	Pastoraler Auftrag	19
2.3.3.2.	Pastoraler Wunsch	19
2.3.3.3.	Pastoraler Wunsch	20

1. Grundsätze - Christliche Freiheit und moralische Verbindlichkeit

1.1. Sehen

1.1.1. Die Freiheit des Menschen gilt in unserer heutigen Gesellschaft wie in unserer Kirche als ein hoher Wert: Das selbstverantwortliche Handeln jedes einzelnen ist nicht einfach nur ein erstrebenswertes Ziel neben anderen, sondern es ist Ausdruck sittlicher Würde des Menschen. Deshalb ist es für viele Menschen nicht nachvollziehbar, warum die Kirche, die doch das Evangelium der Freiheit verkündet, für sich in Anspruch nimmt, von Gläubigen und Nichtgläubigen verbindliche Verhaltensregeln einzufordern.

1.1.2. Die Skepsis vieler Menschen gegenüber kirchlichen Verhaltensvorschriften, die bis zu ihrer Ablehnung reicht, hat sehr unterschiedliche Gründe. Für manche gelten verbindliche Handlungsnormen schlechthin als nicht hinnehmbare Einschränkungen menschlicher Freiheit. Andere lehnen kirchliche Handlungsnormen ab, weil sie von einer äußeren Instanz verbindlich und nicht anfragbar auferlegt werden. Darin sehen sie eine ungebührliche Einschränkung der Freiheit ihres sittlichen Gewissens. Wieder andere streiten dem kirchlichen Lehramt zwar nicht grundsätzlich eine Lehrautorität in Fragen der Moral ab, kritisieren aber die mangelnde Plausibilität und Realitätsnähe vieler vorgetragener Normen. Dies betrifft insbesondere auch Fragen menschlicher Sexualität und Familie, nichtehelicher Lebensgemeinschaften und wiederverheiratet Geschiedener sowie nicht zuletzt homosexueller Lebensformen. Gerade in diesen Bereichen fordern viele Menschen eine Überprüfung und Änderung der kirchlichen Lehrmeinung. Zudem bleibt ihnen unverständlich, warum diese Fragen vom kirchlichen Lehramt ungleich strenger gewichtet und sanktioniert werden als etwa Fragen sozialer Gerechtigkeit, mitmenschlicher Solidarität oder menschenverachtender Gewalt.

1.1.3. Diese Skepsis gegenüber lehramtlichen Verhaltensvorschriften wird häufig selbst von jenen Katholiken geteilt, die tief in der kirchlichen Gemeinschaft verwurzelt sind. Besonders belastet sie, dass das kirchliche Lehramt auf Normabweichungen oder auch auf ein moralisches Scheitern mit einer Strenge antwortet, die ihrer Meinung nach der vom Evangelium gebotenen Barmherzigkeit widerspricht. Zum Beispiel sehen sie im kirchlichen Umgang mit gescheiterten Ehen den befreienden Geist Jesu Christi von einer rigorosen Verpflichtung auf kirchliche Vorgaben und Gesetze verdrängt.

1.1.4. Bei aller Skepsis gegenüber bestimmten kirchlichen Verhaltensvorschriften darf jedoch nicht übersehen werden, dass bei einer Vielzahl wichtiger Lebensfragen mitunter große Erwartungshaltungen an das kirchliche Lehramt bestehen. Viele Menschen erleben nämlich in unserer heutigen Zeit schmerzlich einen Verlust moralischer Verbindlichkeiten. Wenn durch das Fehlen gemeinsamer Regeln einer egoistischen Ellenbogenmentalität keinerlei Schranken mehr gesetzt sind, sehen sie die Freiheit des Menschen, ja die Würde menschlichen Lebens insgesamt bedroht. Hier wird nicht nur offenkundig, dass verbindliche Handlungsnormen die Aufgabe haben, die Freiheit und Würde jedes Einzelnen in den Auseinandersetzungen des Alltags zu schützen und überhaupt erst zu ermöglichen. Hier wird auch deutlich, dass solche verbindlichen Lebensregeln nicht zu-

letzt durch eine integere wie unerschrocken auftretende moralische Instanz zur Geltung gebracht werden müssen. Deshalb setzen Gläubige wie Nichtgläubige nach wie vor auf das prophetische Wächteramt der Kirche.

1.2. Urteilen

1.2.1. Als Gottes Ebenbild besitzt jeder Mensch eine unantastbare Würde, zu der auch die Freiheit und Vollmacht gehören, das eigene Leben in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen selbstbestimmt zu führen und zu gestalten. Die Würde dieser Freiheit schließt jede Form äußerer Bevormundung durch andere Menschen oder Institutionen kategorisch aus: „Die Würde des Menschen verlangt daher, dass er in bewusster und freier Wahl handle, das heißt personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem inneren Drang oder unter bloßem äußeren Zwang.“ (Gaudium et spes 17)

1.2.2. Kein Mensch ist ein isoliertes Einzelwesen. Jeder Mensch führt und gestaltet sein Leben immer in der Begegnung und in der Gemeinschaft mit anderen Menschen und nicht zuletzt im Einklang mit der gesamten Schöpfung. Deshalb gehört zur Freiheit des Menschen auch sein Ja zu jenen Bindungen, in denen sein eigenes Leben zur mitmenschlichen Gemeinschaft wie zur natürlichen Umwelt steht. Aus diesen Bindungen ergeben sich Pflichten und Verbindlichkeiten für die eigene Lebensführung, die in Handlungsnormen ihren Ausdruck finden. Solche Handlungsnormen im eigenen Tun und Unterlassen zu beachten, dient dazu, dass die allen Menschen zugesprochene Würde und Freiheit bewahrt wird. Das ist das zentrale Maß aller moralischen Normen, ja allen menschlichen Handelns: ein menschenwürdiges Leben für jeden einzelnen zu schützen und zu fördern, das nur in Freiheit, nur in wechselseitigem Respekt und nur in gerechten solidarischen Verhältnissen Wirklichkeit werden kann. Die Zehn Gebote des Alten Bundes belegen eindrücklich, dass die Freiheit des Menschen mit moralischen Verbindlichkeiten verknüpft ist.

1.2.3. Mit seiner Botschaft vom nahegekommenen Reich Gottes steht Jesus von Nazaret in dieser Tradition der von Gott geschenkten solidarischen Freiheit. Dabei redet er nicht nur über die Nähe Gottes, sondern Gott ist durch ihn selbst, durch sein Handeln und Wirken den Menschen unmittelbar nahe. Jesus Christus befreit Menschen in vielfältiger Weise zu einer neuen Freiheit. Indem er ohne Vorbedingungen Mahl hält mit Zöllnern und Sündern, befreit er die Ausgegrenzten und Verachteten aus der Isolation ihrer Zeit zu einer Gemeinschaft, die von Respekt und Solidarität über aller Grenzen hinweg gekennzeichnet ist. Er befreit auch die „Anständigen“ und „Gewissenhaften“ seiner Zeit von ihren gewohnten Ritualen, mit denen sie fortwährend Gute und Böse, Rechtschaffene und Gescheiterte voneinander abgrenzen - Rituale, mit denen nur bedauert und bemängelt, nichts aber geändert wird. Durch sein grenzüberschreitendes Handeln befreit er jene Menschen zu einer neuen menschlichen Gemeinschaft, die selbst im Sünder die unverwischbare Würde jedes Menschen, jedes Ebenbildes Gottes erkennt und bejaht. So wird Jesu Mahlgemeinschaft mit Zöllnern und Sündern zum herausragenden Sinnbild für das, was das angebrochene Reich Gottes für und in uns Menschen verändern kann.

1.2.4. Die Frohe Botschaft vom nahegekommenen Reich Gottes entlässt uns nicht aus den moralischen Verbindlichkeiten, im Gegenteil: Wo sie für

den Respekt vor der Würde des Menschen unverzichtbar sind, werden sie durch Jesus Christus bekräftigt - mitunter sogar, wie in der Bergpredigt, durch radikale Zuspitzungen. Aber die Frohe Botschaft befreit uns von der lähmenden Angst um uns selbst, die sich einstellt, wenn wir an den moralischen Verbindlichkeiten gescheitert sind; eine Angst um uns selbst, die schnell verhindert, dass wir unsere Schuld eingestehen, weil wir schonungslose Vergeltung und dauernde Verurteilung fürchten. Jesu Tod am Kreuz und seine Auferweckung von den Toten vermitteln uns dagegen die Hoffnung auf Vergebung „vor aller Leistung und trotz aller Schuld“. Diese Hoffnung erlöst uns von der Angst, immer neu uns selbst aus eigener Kraft rechtfertigen zu müssen. Sie ermutigt uns, zu unserer eigenen Unfertigkeit zu stehen und unsere Schuld nicht zu verdrängen. Sie ermutigt uns, unsere Schuld auch vor Gott als Sünde zu bekennen und unsere persönliche Lebensführung neu auszurichten. Diese Vergebung von Seiten Gottes befreit uns zur wahrhaften Umkehr und zur Nachfolge Jesu.

1.2.5. Die Menschen, die in der Nachfolge Jesu leben (ob einzelner Christ oder Kirche) bleiben deshalb nicht bei der Ablehnung verkehrter Lebens- und Handlungsweisen stehen, sondern werden durch das befreiende Ja Gottes zum Menschen ermutigt zu einem Leben, das Zeugnis abgibt von Freiheit, Respekt, Solidarität, von Vergebung und Versöhnung mit Gott und untereinander. In diesem Tun zeigt sich das Christliche unseres Handelns, die wahre Einheit von Gottes- und Nächstenliebe.

1.2.6. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten verlangt von uns, all unser Handeln, ja unsere gesamte Lebensführung gewissenhaft auf ihre Verträglichkeit mit der Würde aller Menschen zu prüfen. Natürlich helfen uns die religiösen Traditionen und Handlungsnormen der kirchlichen Gemeinschaft, unser eigenes Handeln verlässlich zu orientieren. Und doch sind wir immer wieder neu vor die Aufgabe gestellt, das in der konkreten Situation Angemessene zu erfassen sowie unser Handeln persönlich zu begründen und zu verantworten. Die Tradition der Kirche hat von Anfang an (vgl. 1 Kor 8) an das Gewissen des Menschen appelliert, diese zum Teil nicht einfachen Suchbewegungen nach dem moralisch Richtigen und Gebotenen vorzunehmen: „Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft, und wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes.“ (Gaudium et spes 16). Und weil das Gewissen auf die Suche nach der Wahrheit verpflichtet ist, verweist das Gewissen den Einzelnen nicht auf sich selbst, sondern führt ihn in das dialogische Gespräch mit anderen - ein Gespräch, das selbst immer wieder die Grenzen eigener Erkenntnis überschreitet: „Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben des Einzelnen wie im gesellschaftlichen Leben entstehen.“ (Gaudium et spes 16).

1.2.7. Jeder Mensch ist unbedingt an das Urteil seines Gewissens gebunden. Das heißt aber nicht, dass das Gewissen des Einzelnen unfehlbar ist. Jedes Gewissen kann irren, weil es die Tragweite eines moralischen Problems nicht erfasst! Es kann irren, weil es fundamentalen moralischen Prinzipien bei der Urteilsbildung nicht konsequent genug gefolgt ist. Es kann aber auch irren, weil es sich auf gängige moralische Maßstä-

be und Beurteilungen stützt, die sich im Nachhinein als falsch erwiesen haben. Wie selbst die Geschichte der kirchlichen Morallehre belegt, sind bestimmte moralische Wertvorstellungen geschichtlichen Wandlungen unterworfen. Sie haben sich im Lichte fortschreitender Erkenntnisse als nicht mehr haltbar erwiesen. Beispielhaft erinnert sei hier an die Frage der Sklaverei, des gerechten Krieges oder des gleichberechtigten Verhältnisses zwischen den Geschlechtern. So bleibt die Gewissensbildung ebenso wie die Prüfung konkreter Handlungsnormen eine dauernde Aufgabe sowohl für den Einzelnen wie auch für die gesamte Kirche und Gesellschaft. Die Kirche weiß, dass auch sie immer wieder der Umkehr und Erneuerung bedarf.

1.2.8. Unser Gewissen ist besonders dann gefordert, wenn uns widerstreitende Gesichtspunkte oder Normvorstellungen in Gewissenskonflikte stürzen. Weder das blinde Vertrauen auf irgendwelche „herrschenden Meinungen“ noch das bloße subjektiv „gute Gefühl“ stellen einen sinnvollen Ausweg aus einem solchen Dilemma dar. Hier müssen wir zu eigenverantwortlichen Entscheidungen kommen - auch auf die Gefahr hin, dass sich unsere Entscheidungen im Nachhinein als falsch herausstellen. Um so wichtiger ist es, die widerstreitenden Gesichtspunkte und moralischen Wertungen zu berücksichtigen und sorgfältig zu gewichten.

Die stete gemeinsame Gewissensbildung in der Kirche ist vor allem im Umgang mit den Herausforderungen moderner gesellschaftlicher Entwicklungen unabdingbar. Besonders zu nennen sind jene ethischen Probleme, die das menschliche Leben von seinem vorgeburtlichen Beginn bis zu seinem würdevollen Ende unmittelbar betreffen: zum Beispiel die pränatale Diagnostik, der Umgang mit behindertem und krankem Leben, aber auch die ökologische Überlebenskrise der Menschheit.

1.2.9. Dem kirchlichen Lehramt kommt bei der Bildung des Gewissens eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe zu. Weil es bei moralischen Fragen um Fragen menschenwürdigen Lebens und damit auch um die Verkündigung der Frohen Botschaft von der rettend-heilenden Nähe Gottes geht, hat das kirchliche Lehramt die Pflicht, das spezifisch Christliche humaner Lebensführung vor dem Vergessen zu bewahren. Es hat die Pflicht zum prophetischen Wächteramt, wo die Gewohnheiten des Alltags oder gezielte Handlungen des Einzelnen ein menschenwürdiges Dasein gefährden und so dem „Evangelium des Lebens“ zuwiderlaufen. Es hat die Pflicht, für die Verteidigung aller elementaren Rechte des Menschen einzutreten, zu denen auch und gerade die unveräußerliche Würde menschlicher Gewissensfreiheit gehört. Es hat vor allem die Pflicht, das Wesen christlicher Freiheit und Befreiung sowie die Botschaft von der Vergebung und Versöhnung in der Verkündigung des Wortes, in der Feier der Liturgie wie im stummen Zeugnis der diakonischen Tat zur Geltung zu bringen. So können etwa die Feier der Eucharistie oder das Sakrament der Buße tatsächlich als Zeichen und Werkzeug für Vergebung und Versöhnung erfahren werden.

1.3. Handeln

1.3.1. Pastoraler Leitsatz

Die sittliche Würde eines Menschen steht und fällt mit der Freiheit seines Gewissens. Gewissensbildung gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines jeden Menschen. Sie gelingt besonders im dialogischen Gespräch:

„Im Dialog entdeckt man, wie verschieden die Wege sind, die zum Licht des Glaubens führen, und wie es möglich ist, sie alle auf dasselbe Ziel hinzulenken“ (Ecclesiam suam 78). Nur in diesem Dialog kann die Lehre der Kirche ihre Geltung entfalten.

Dazu gehört auch, den positiven Sinn und Zweck kirchlicher Normen auf dem Hintergrund heutiger Nöte und Schwierigkeiten der Christen verständlich zu machen. Solche Gewissensbildung muss auf allen Ebenen der Kirche gefordert und gefördert werden.

1.3.2. Pastoraler Leitsatz

Alle Gemeinden und Gemeinschaften der Kirche werden gebeten, in der Nachfolge Jesu Christi im Umgang mit Versagen, Verfehlungen und Schuld jede Selbstgerechtigkeit der „Anständigen“ und „Gewissenhaften“ abzuwehren. Sie sollen für ein Klima der Versöhnungsbereitschaft sorgen, damit die Gescheiterten und Schuldiggewordenen jene Annahme finden, die ihnen eine Umkehr erleichtert.

1.3.3. Pastoraler Auftrag

Eine gute Kenntnis in den Bereichen Moraltheologie und Kirchenrecht ist bei allen in der Seelsorge Tätigen notwendig.

Der Leiter des Seelsorgeamtes und die für Fortbildung Beauftragten werden beauftragt, bis zum 31. Dezember 2001 Fortbildungsmodelle zu entwickeln, die die wichtigsten Fragen aus dem Spannungsfeld konkretes Leben und kirchliche Norm sowohl unter dem Aspekt der theoretischen Reflexion als auch unter dem Aspekt der Praxisorientierung behandeln. Bis zum 31. Dezember 2006 nehmen alle in der Seelsorge des Erzbistums Tätigen an einem solchen oder einem vergleichbaren Kurs teil.

Weiterhin wird der Leiter des Seelsorgeamtes beauftragt, zusammen mit den Verantwortlichen der Theologen- und Priesterausbildung die Behandlung moraltheologischer und kirchenrechtlicher Aspekte während der Ausbildung zu überprüfen und bis zum 31. Dezember 2001 dem Erzbischof einen Bericht darüber vorzulegen.

1.3.4. Pastoraler Auftrag

Das Seelsorgeamt soll in Zusammenarbeit mit den in der Pastoral Tätigen innerhalb der nächsten drei Jahre Konzepte für Beratung, Gesprächsforen, Bildungsangebote für Gläubige entwickeln, die nicht am vollen Leben der Kirche teilnehmen können, weil ihre Lebensführung im Widerspruch zu kirchlichen Normen steht.

1.3.5. Pastoraler Auftrag

Der Abteilungsleiter für Religionsunterricht und Religionspädagogik wird beauftragt, die Lehrpläne für den Religionsunterricht im Hinblick auf Leitsatz 1.3.1. sowie dessen Realisierung zu überprüfen und bis zum 31. Dezember 2001 dem Erzbischof einen Bericht dazu vorzulegen.

1.3.6. Pastoraler Auftrag

Das Seelsorgeamt soll aktuelle Handreichungen bereitstellen, in denen verschiedene Aspekte der kirchlichen Lehre (z.B. Sakramentenpraxis, Sexualmoral) dargestellt werden. Diese Handreichungen sollen für unterschiedliche Altersgruppen gestaltet und leicht verständlich geschrieben sein.

Ebenso soll das Seelsorgeamt überprüfen, wie die neuen Medien (z.B. Internet) für die Verkündigung genutzt werden können.

1.3.7. Pastorale Anregung

Die Praxis der Buße und der Beichte bedarf dringend einer Erneuerung und Intensivierung. Alle in der Pastoral Tätigen werden aufgefordert, den Gläubigen den tiefen Sinn des Bekennens eigener Schuld vor Gott als etwas Befreiendes erfahren zu lassen und damit zu Buße und Beichte zu ermutigen.

1.3.8. Pastoraler Wunsch

Lehre und Verkündigung sollten helfen, das Unwandelbare und das Wandelbare des christlichen Ethos klar zu unterscheiden, und sie sollten von nur zeitbedingten und dadurch möglicherweise überholten und nicht (mehr) vernünftig nachvollziehbaren Normen befreit und entlastet werden.

2. Strittige Einzelbereiche

2.1. Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität

2.1.1. Sehen

2.1.1.1. Die Gestaltung menschlicher Sexualität ist ein Bereich, in dem der Gegensatz zwischen der Lehre der katholischen Kirche einerseits und den gelebten Überzeugungen einer überwiegenden Mehrheit von Katholikinnen und Katholiken andererseits besonders offen zu Tage tritt. Die Gründe sind vielfältig: Auf der einen Seite wird zunächst beklagt, dass die offizielle Lehre der Kirche den Aspekt der Fortpflanzung in den Mittelpunkt ihrer Sexualmoral stellt und den Sinn und die Würde menschlicher Sexualität im Wesentlichen von diesem Aspekt abhängig macht. Diese eingengte Sichtweise verkürze menschliche Sexualität nicht nur auf die bereits bei tierischem Leben vorfindliche Funktion der Arterhaltung, sondern missachte die Vielfalt geschlechtlicher Ausdrucksformen und die Bedeutung von Sexualität für die persönliche Identitätsbildung sowie für den Aufbau gelungener zwischenmenschlicher Beziehungen insgesamt. Zudem formuliere die Kirche ihre Sexualmoral als penible und unerbittliche Verbotsmoral, die den Gläubigen keinerlei Spielraum für eine eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Geschlechtlichkeit offen lasse.

2.1.1.2. Auf der anderen Seite vermissen viele Gläubige eine Sexualethik, die die Bedeutung wie Gefährdung menschenwürdiger Sexualität ganzheitlich in den Blick nimmt und an deren Grundsätze sich nicht nur die Gläubigen, sondern alle Menschen guten Willens orientieren können. Eine solchermaßen grundsätzlich orientierende Sexualethik scheint indes dringend geboten. Einige Schlaglichter verdeutlichen das. Die letzten Jahrzehnte sind gekennzeichnet von einer wachsenden Trivialisierung und Instrumentalisierung menschlicher Sexualität in den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft: Wirtschaft, Werbung, Medien usw. Ungeahnt groß sind die Ausmaße, in denen Kinder und in der Mehrzahl Mädchen in ihren Familien, im Freundeskreis der Eltern oder in ihrer unmittelbaren Umgebung sexuell missbraucht werden. Ungeahnt groß auch die Ausmaße versteckter oder offener Macht und Gewalt im Bereich der Sexualität, denen besonders Frauen in häuslichen Gemeinschaften oder auch in beruflichen Zusammenhängen zum Opfer fallen.

2.1.1.3. Die Konzentration auf eine Moral der Verbote und der Mangel einer grundsätzlichen Sexualethik behindern auch die Bemühungen um eine geeignete Sexualpädagogik, die in die Kultur einer menschenwürdi-

gen Sexualität einführt und mit deren Hilfe Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer, Eheleute und Eheleute, alte und junge Menschen usw. über ihre je eigenen Erfahrungen und Gestaltungswünsche gelebter Sexualität zu sprechen lernen. Eine ganzheitliche Sexualpädagogik ist aber erforderlich, um den Sinn menschlicher Sexualität erfahren und ihre Gestaltung lebensgeschichtlich gelingen zu lassen.

2.1.1.4. Besonders schmerzlich erleben viele Gläubige die Diskrepanz zwischen kirchlichem Lehramt und gelebten Überzeugungen beim Thema der Empfängnisregelung. Viele sehen die Empfängnisregelung nicht als Verweigerung gegenüber der Zeugung neuen Lebens schlechthin oder gar als Mittel maßloser Freizügigkeit, sondern als Ausdruck verantworteter Elternschaft bzw. Sexualität insgesamt. Zudem ist ihnen nicht verständlich, dass prinzipiell jeder einzelne Geschlechtsakt auf die Zeugung von Nachkommenschaft offen sein muss und von daher jede Form der aktiven Verhütung einer Zeugung ausgeschlossen bleibt. In diesem Zusammenhang erscheint ihnen auch die Unterscheidung zwischen natürlichen (erlaubten) und künstlichen (verbotenen) Formen der Empfängnisregelung nicht nachvollziehbar.

2.1.1.5. Die Konzentration des kirchlichen Lehramtes auf den Aspekt der Fortpflanzung verhindert auch die Wertschätzung und Akzeptanz vorehelicher sowie außerehelicher Sexualität.

Die Jugendphase einschließlich des jungen Erwachsenenalters (Post-adoleszenz) ist aber heute zu einem eigenständigen Lebensabschnitt geworden, der einerseits immer früher beginnt und sich andererseits durch ökonomische Abhängigkeiten und gesellschaftlich bedingte Unklarheiten in der Lebensplanung immer weiter ins Erwachsenenalter ausdehnt. Liebe und Treue haben bei Jugendlichen einen hohen Stellenwert und die Ehe wird von vielen jungen Erwachsenen - trotz vielfach erlebten Scheiterns von Ehen - als ideales Modell einer Partnerschaft angesehen. Der veränderte Lebenslauf vieler junger Menschen lässt eine Eheschließung oft erst am Ende des 3. oder sogar erst zu Beginn des 4. Lebensjahrzehnts zu. Zudem lassen sich die meisten Paare bis zu dieser Entscheidung viel Zeit, um das Risiko des Scheiterns so gering wie möglich zu halten. Besonders deshalb ist ein Zusammenleben ohne Trauschein heute eine typische Lebensform dieser Lebensphase auch unter jungen Katholiken.

2.1.1.6. In besonderem Maß trifft die Abwertung homosexuelle Menschen. Eine überwiegende Mehrheit von Gläubigen bedauert die Diskriminierung und Ausgrenzung von Homosexuellen in Kirche und Gesellschaft, auch wenn sie Homosexualität neben Heterosexualität nicht als ebenbürtige Form menschlicher Sexualität anerkennen. Andere hingegen werten Homosexualität als gleichberechtigte Ausdrucksform gelebter menschlicher Sexualität, der man mit gleicher Achtung zu begegnen habe.

2.1.1.7. Insgesamt bedauern viele Gläubige die unerbittliche Schärfe lehramtlicher Sexualmoral, die mit einer harten Strafandrohung verbunden ist. Es bleibt vielen unverständlich, warum das kirchliche Lehramt den Bereich menschlicher Sexualität in einer Weise moralisch gewichtet und mit Schuldvorwürfen belegt, wie es so kein anderer Lebensbereich erfährt. Deshalb ist es für sie nicht verwunderlich, dass auch umgekehrt die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den Sexualnormen des kirchlichen Lehramtes bei vielen Menschen zum entscheidenden Maßstab

für die Annahme oder Ablehnung kirchlicher Normen insgesamt, ja für die Annahme oder Ablehnung der kirchlichen Gemeinschaft überhaupt wird.

2.1.2. Urteilen

2.1.2.1. Die Kirche in Deutschland weiß, dass die gelehrte und verkündete Sexualmoral viele Gläubige in tiefe, oftmals lebenslange Konflikte geführt hat und immer wieder führt. Diese Konflikte erzeugen immer wieder bedrückende Schuldgefühle. Auch hier ist es dazu gekommen, dass „in unverhältnismäßiger Weise kirchliche Regelungen absolut gesetzt und die konkrete Situation des einzelnen nicht gesehen wurde oder Menschen in ihrem Konflikt und in ihrer Verantwortung nicht ernst genommen wurden und harte Worte des Beichtvaters über sich ergehen lassen mußten.“ Solche Worte sind „Mißbrauch des Namens Gottes durch Amtsträger der Kirche, welche die Kirche heute bedauert und für die sie sich entschuldigt.“¹

2.1.2.2. Der Aspekt der Fortpflanzung steht tatsächlich im Mittelpunkt der kirchlichen Lehrtradition zu Fragen menschlicher Sexualität. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Historisch bedeutete die an die Ehe gebundene Fortpflanzung unter anderem eine Absage an jegliche Vergötzung menschlicher bzw. männlicher Sexualkraft und damit einen Schutz für die Schwachen der antiken Gesellschaft, insbesondere der Frauen und Kinder vor Not und Diskriminierung. Unter dieser Perspektive schien lange Zeit die Konzentration auf die eheliche Fortpflanzung ein geeignetes Mittel, Übergriffe und Beschädigungen menschlicher Würde im Bereich menschlicher Sexualität zu verhindern.

2.1.2.3. Die Zeugung neuen Lebens ist eine wichtige Frucht menschlicher Sexualität. Das Ja zu einem eigenen leiblichen Kind ist eines der eindrucksvollsten Zeugnisse für das Ja zu einer Partnerschaft, die eine Lebensgemeinschaft ohne Vorbehalte sein will. Damit ist die Zeugung neuen Lebens erheblich mehr als die einfache Sicherung physischen Überlebens. Sie ist Ausdruck personaler Liebe zwischen zwei Menschen, die sich einander wirklich trauen, auch ihren Kindern eine würdevolle Zukunft zu ermöglichen und ihnen darin wahrhaft Leben schenken. So unterstreicht bereits der Aspekt der Fortpflanzung, dass menschliche Sexualität erheblich mehr ist als eine biologische Notwendigkeit oder Funktion. Ihre ganze Würde bezieht sie vom liebenden Ja zum mitmenschlichen Du.

2.1.2.4. Die Grundlage einer würdevollen Sexualität ist eine reife Persönlichkeit, die aus Verantwortung vor der Versehbarkeit der eigenen wie der anderen Würde zum ganzheitlichen Ja zum Gegenüber fähig ist. Die Reifung einer Persönlichkeit geht Hand in Hand mit der Reifung eigener Sexualität. Auch das ist die Auffassung der Kirche: „Die Sexualität gehört zu den Kräften, die die Existenz des Menschen bestimmen. Sie prägt sein Mann-Sein oder sein Frau-Sein. Die Begegnung von Mann und Frau ist grundlegend für die Reifung des Menschen. Die Formen dieser Begegnung sind mannigfach. Sie beginnen schon mit den Beziehungen von Mutter und Sohn, von Vater und Tochter. Auch andere Beziehungen, in denen sich Mann und Frau begegnen, sind von Sexualität geprägt.“² Sexualität ist die ursprüngliche Sprache des menschlichen Leibes, mit der sich jeder Mensch dem anderen mitteilt und darin seine eigene Identität findet: „Der Mensch ist auf die Zuwendung anderer Menschen angewiesen. Er lebt nicht nur für sie, sondern immer auch durch sie. Da die zwischenmenschlichen Beziehungen leiblich vermittelt werden, wird die Se-

xualität als eine besondere Möglichkeit erlebt, Liebe und personale Zuwendung zueinander auszudrücken und lustvoll zu erfahren.“³ So wird menschliche Sexualität zum wahren Geschenk Gottes.

2.1.2.5. Sexualität vermittelt jedem Menschen somit existentielle Grunderfahrungen: die Erfahrung des Lustempfindens, das ihm das Gefühl ganzheitlicher Annahme durch den Anderen leibhaftig erspüren lässt (geschlechtliche Selbstfindung); die Erfahrung der liebenden Hingabe zum mitmenschlichen Du (geschlechtliche Nächstenliebe); die Erfahrung der Offenheit und Verantwortung gegenüber den eigenen Nachkommen (soziale Verantwortung). Diese Sinnmomente menschlicher Sexualität spielen zusammen. In den einzelnen Lebensphasen sind sie jedoch unterschiedlich bedeutsam. In der Jugendphase finden sie andere Ausdrucksformen und Gewichtungen als in der Generation (junger) Erwachsener oder in der Generation älterer Menschen. Ganz erheblich unterscheiden sich die kulturell vermittelten Erlebnis- und Gestaltungsmuster menschlicher Sexualität bei Frauen und Männern.

2.1.2.6. Personale Liebe, nicht die Triebnatur des Menschen, ist das formende Prinzip wahrhaft menschlicher Sexualität. Liebe „meint die Zuwendung eines Partners zum anderen um dieses Menschen willen. In ihr wird der andere nicht als Objekt oder Instrument des eigenen Ich betrachtet. Das Ich öffnet sich vielmehr dem Du, um es zu bejahen und an seiner Selbstfindung mitzuwirken“⁴. Daraus ergeben sich wichtige Anhaltspunkte, an denen sich die Gestaltung menschlicher Sexualität orientieren kann:

- die Beziehungsfähigkeit eines Menschen in allen Phasen seiner Lebensgeschichte fördern und ihn zur geschlechtlichen Selbstfindung befähigen;
- eine Haltung des Respekts und der Achtung vor dem Partner kultivieren, der gerade in der ungeschützten Sprache seiner Geschlechtlichkeit intime Vertrautheit vermittelt und darin äußerst verkehrbar ist;
- der Zärtlichkeit und Einfühlsamkeit Raum geben und dadurch jeder Form von Gewalt und Misshandlung eine klare Absage erteilen;
- die spezifische lebensgeschichtliche Situation des Partners und besonders die unterschiedlichen Erfahrungsmuster von Sexualität bei Frauen und Männern ernst nehmen;
- die Sexualität als Sprache wirklicher Zuneigung und Liebesbedürftigkeit leben und nicht als Instrument übersteigerter Profilsucht missbrauchen;
- die Empfindsamkeit für die soziale Verantwortung steigern, wie sie etwa in der Zeugung und Erziehung leiblicher Nachkommenschaft einen Ausdruck findet.

Eine solche Sexualethik ist bescheidener und anspruchsvoller zugleich. Sie ist bescheidener, weil sie den Anspruch zurücknimmt, ein komplexes und komplettes Regelsystem zu entwerfen. Sie ist anspruchsvoller, weil sie die grundsätzliche Ermöglichung moralischer Identität für die Gestaltung menschlicher Sexualität zu ihrem Thema macht und damit jeden Einzelnen für die Kultur geschlechtlicher Beziehungen in die Pflicht nimmt.

2.1.2.7. In der Tradition der Kirche wird diese Kultur menschlicher Sexualität mit dem Begriff Keuschheit zusammengefasst. Keuschheit lässt sich im Kern als Achtsamkeit vor der Personwürde eines Menschen verstehen. Jedem Menschen ist eine besondere Achtsamkeit gerade im Umgang mit Sexualität wie auch im Umgang mit Besitz und Macht aufgetra-

gen. Als eine zeichenhafte Ausprägung dieser Achtsamkeit gilt das Leben nach den evangelischen Räten in Keuschheit, Armut und Gehorsam. Auch in dieser Lebensform ist die Liebe formendes Prinzip, nämlich die Liebe zu Gott. Diese Liebe, die so stark geprägt ist, dass sie lassen kann, ist Geschenk und Gabe, nicht das Ergebnis asketischer Bemühungen. Ihre Erscheinungsformen lassen sich nicht auf sexuelle Enthaltsamkeit reduzieren. Die evangelischen Räte, so auch der Zölibat, werden gelebt als ein Hinweis auf Kommendes, auf den Kommenden: „Ihn habt ihr nicht gesehen, und dennoch liebt ihr ihn.“ (1Petr. 1,8)

2.1.2.8. Empfängnisregelung kann Ausdruck verantworteter Sexualität sein, die die liebende Vereinigung zwischen den Partnern als ein eigenständiges Ziel menschlicher Sexualität anerkennt und an der personalen Liebe als Herzmitte menschlicher Sexualität Maß nimmt. In diesem Sinne kann sie auch Ausdruck verantworteter Elternschaft sein: „Hierbei müssen sie [die Eltern] auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder - die schon geborenen oder zu erwartenden - achten; sie müssen die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens erkennen suchen.“ (Gaudium et spes 50) Die Verantwortung für ein gewissenhaftes Urteil kann und darf ihnen nicht abgenommen werden: „Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen.“ (ebd.)

2.1.2.9. Das kirchliche Lehramt unterstreicht nach wie vor den Unterschied zwischen der moralisch unbedenklichen natürlichen Familienplanung, die eine Empfängnis nicht aktiv ausschließt, weil sie die unfruchtbaren Zykluszeiten der Frau nutzt, und der moralisch bedenklichen künstlichen Familienplanung, die eine Empfängnis durch Antikonzeptiva gezielt verhindert. Alle Gläubigen sind aufgerufen, ob sie ihre eventuell abweichende Auffassung „- frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserer“ - nach gewissenhafter Prüfung vor Gott und der kirchlichen Gemeinschaft verantworten können.⁵ Unbeschadet dieser Gewissensprüfung gilt: Alle Methoden müssen sich zudem daran messen lassen, ob sie das Wohl und die Würde der betroffenen Frauen wie Männer gleichermaßen respektieren. Eine Haltung des Respekts und der Achtung vor der verletzbaren Würde von Frauen und Männern verlangt, dass die Methoden der Empfängnisregelung ihre Last nicht einseitig auf die Frauen verteilen oder gar das Erleben ihrer geschlechtsspezifischen Sexualität erschweren. Grundsätzlich ausgeschlossen bleiben Methoden, die abtreibende Wirkung haben. Eine Empfängnisregelung, deren Absicht letztendlich darauf hinausläuft, Frauen permanent sexuell verfügbar zu halten, ist ebensowenig mit der Menschenwürde der Frau zu vereinbaren wie eine solche, die nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorruft.

2.1.2.10. Vor dem Hintergrund eines Verständnisses von Sexualität, das nicht auf bloße Genitalität reduziert wird, sind auch voreheliche bzw. nichteheliche Sexualität differenziert zu beurteilen. Als die Sprache unseres ganzen Leibes bedient sich Sexualität sehr unterschiedlicher Formen von Zärtlichkeit. Ihre Intensität wird sich an der Qualität der zwischen den Partnern bestehenden Bindung orientieren. Insofern besitzen auch voreheliche und nichteheliche Sexualität eine eigene Bedeutung für die Kultivierung einer reifenden wie gereiften menschlichen Sexualität.

2.1.2.11. In unserer Kirche gibt es eine nicht unerhebliche Zahl von Frauen und Männern, die mit ihrer Homosexualität in der Kirche glauben, leben

und zu ihrer Sexualität stehen wollen. Homosexualität wird in der Kirche sehr unterschiedlich bewertet. Auf der einen Seite wird Homosexualität als moralisch nicht erlaubte Form menschlicher Sexualität angesehen; denn „homosexuelle Handlungen schließen eine volle geschlechtliche Polarität wie auch die Zeugung von Nachkommenschaft grundsätzlich aus“⁶. Dies ist auch die Position des kirchlichen Lehramtes. Auf der anderen Seite wird die Auffassung vertreten, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften als Ausdruck tiefer personaler Liebe eine eigene Wertigkeit und eine eigene Würde besitzen. Unabhängig von der moralischen Beurteilung von Homosexualität ist eine Diskriminierung oder gar Ausgrenzung homosexueller Menschen in Kirche und Gesellschaft mit der unveräußerlichen Würde eines jeden Menschen unvereinbar.

2.1.3. Handeln

2.1.3.1. Pastoraler Leitsatz

Die katholische Kirche im Erzbistum Berlin setzt sich für die Wertschätzung von Leiblichkeit und Sexualität ein und wendet sich gegen die Kommerzialisierung von Sexualität.

2.1.3.2. Pastoraler Auftrag

In der Fort- und Weiterbildung für pastoral Tätige sind Fragen der Sexualpädagogik eingehend zu behandeln.

2.1.3.3. Pastoraler Leitsatz

Die Kirche in Berlin bemüht sich insbesondere im Bereich der Bildung und Erziehung um eine ganzheitliche Sexualpädagogik, die in die Kultur einer menschenwürdigen Sexualität einführt und mit deren Hilfe Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer, Ehelose und Eheleute, junge und alte Menschen ihre je eigenen Erfahrungen und Gestaltungswünsche gelebter Sexualität zur Sprache bringen können.

2.1.3.4. Pastoraler Auftrag

Der Bischof des Erzbistums Berlin setzt eine Arbeitsgruppe ein, die eine ausführliche Handreichung für eine Sexualethik und Sexualpädagogik erarbeitet.

2.1.3.5. Pastorale Anregung

Alle Gläubigen des Erzbistums werden ermutigt, die Aspekte einer ganzheitlichen und gelingenden Sexualität auch in der Öffentlichkeit, wenn nötig, auch offensiv zu vertreten. Sie werden aufgefordert, Fragen der Sexualität nicht zu tabuisieren und die Meinungsführerschaft nicht anderen Kräften zu überlassen.

2.1.3.6. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof von Berlin wird gebeten, sich in der Weltkirche dafür einzusetzen, dass das innerkirchliche Gespräch über strittige Aspekte der Sexualethik nicht durch Sanktionen gegen Theologinnen und Theologen belastet wird.

2.1.3.7. Pastoraler Leitsatz

Die Empfängnisregelung ist Ausdruck verantworteter Sexualität und verantworteter Elternschaft. „Hierbei müssen sie [die Eltern] auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder - die schon geborenen oder zu erwartenden - achten; sie müssen die materiellen und geistigen Verhältnisse der Zeit und ihres Lebens erkennen suchen.“ (Gaudium et spes 50) Die Verantwortung für ein gewissenhaftes Urteil kann und darf ihnen nicht abge-

nommen werden: "Dieses Urteil müssen im Angesicht Gottes die Eheleute letztlich selbst fällen." (ebd.)

2.1.3.8. Pastoraler Leitsatz

Im Rahmen eines umfassenden Verständnisses von Sexualität besitzen voreheliche wie nichteheliche Sexualität eine eigene Bedeutung für die Kultivierung einer reifenden wie gereiften Sexualität. Umstritten ist, ob auch die Intimität geschlechtlicher Vereinigung moralisch erlaubt sein kann. Unabhängig von der Frage, ob angesichts der dramatischen Veränderungen im Lebenslauf junger Menschen eine ethische Neubewertung vorehelicher Sexualität durch das Lehramt derzeit möglich ist, sieht sich die Kirche in Berlin in der Pflicht junge Menschen, die in vorehelichen Beziehungen zusammenleben, offen und einfühlsam zu begleiten, um so auch im Bereich vor- und nichtehelichen Beziehungen die Orientierung an einer christlich konturierten menschenwürdigen Sexualethik wenigstens partiell zu ermöglichen.

2.1.3.9. Pastoraler Leitsatz

Alle homosexuellen Frauen und Männer sind eingeladen, sich und ihre Gaben in das Leben der Kirche einzubringen. Zugleich sind alle Gemeinden und alle Ebenen der Kirche aufgefordert, sich um ein Klima der Offenheit zu bemühen, das es Homosexuellen ermöglicht, offen und ehrlich in der Kirche und mit der Kirche zu leben.

2.1.3.10. Pastoraler Auftrag

Der Pastoralrat richtet eine Arbeitsgruppe ein, die die Fragen homosexueller Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche weiter klärt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Lebenssituation homosexueller Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche wahrzunehmen und Schritte für kirchliches Handeln in der Begegnung zwischen homosexuellen und heterosexuellen Menschen zu entwickeln.

2.1.3.11. Pastorale Anregung

Die Kirchengemeinden sowie alle kirchlichen Verbände, Gemeinschaften und Orden werden ermutigt, sich intensiver mit der Lebenssituation von Homosexuellen zu befassen, Vorurteile abzubauen und gegen jede Diskriminierung einzuschreiten. Sie werden aufgerufen, die Situation eigener homosexueller Mitglieder nicht weiter zu verdrängen.

2.2. Vielfalt partnerschaftlicher Lebensformen

2.2.1. Sehen

2.2.1.1. Auch wenn in unserer Gesellschaft die Lebensform der Ehe weiterhin eine große Akzeptanz und Wertschätzung erfährt, so ist die Ehe längst nicht mehr die einzige Form partnerschaftlichen Zusammenlebens zwischen zwei Menschen. Dies hat sehr unterschiedliche Gründe: verändertes Bindungsverhalten aufgrund der Individualisierung der Lebensläufe und der hohen sozialen Mobilität vieler Menschen; Protest gegen die Überbetonung der Ehe als rechtliche Institution oder gegen zu starre Rollenmuster in der Ehe; gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, denen eine Eheschließung nicht möglich ist, usw. Darüber hinaus werden längst nicht mehr alle standesamtlich geschlossenen Ehen zwischen katholisch Getauften auch kirchlich geschlossen. Auch hier gibt es unterschiedliche Gründe: Manche können den besonderen Sinngehalt der Ehe als Sakrament, als Widerschein also des Bundes Gottes mit den Men-

schen, nicht mehr erkennen. Sie meinen, auch ohne den Segen der Kirche eine gute Ehe führen zu können. Andere hingegen lehnen bewusst die kirchliche Ehelehre ganz oder teilweise ab. Besonders skeptisch stehen viele der kirchlichen Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe gegenüber.

2.2.1.2. Die Zahl gefährdeter und gescheiterter Ehen steigt stetig, auch innerhalb der Kirchengemeinden. Trotzdem wird das Problem gescheiterter Ehen weitgehend tabuisiert, und die Geschiedenen werden oftmals mit Schuldvorwürfen oder mit dem Vorwurf des Versagens konfrontiert, ohne dass ihr konkretes Schicksal in den Blick genommen wird. Viele Geschiedene, die in der Kirche verwurzelt sind, aber auch manche andere Gemeindemitglieder bedauern, dass es im kirchlichen Leben, namentlich in der Liturgie, kaum Orte gibt, an denen das Scheitern einer Ehe, ihre schuldhaften Verstrickungen, aber auch die erlittenen Verletzungen und Schmerzen vor Gott und die Mitgläubigen getragen werden können. Zudem wird oft die Trennung einer Ehe nicht als Schuld, sondern als gebotene Konsequenz eines gescheiterten Lebensprojektes erlebt.

2.2.1.3. Viele Gläubige begegnen der Tatsache, dass wiederverheiratete Geschiedene von der Feier der Sakramente ausgeschlossen bleiben müssen, mit Unverständnis. Sie verstehen nicht, warum der Ausschluss von den Sakramenten als Mittel der Sanktion und der Abschreckung dienen muss, um die kirchliche Norm der ehelichen Unauflöslichkeit zu bestärken. Sie verstehen nicht, warum der Empfang der Eucharistie als Zeichen der Einheit und das Sakrament der Versöhnung als Zeichen der Vergebung den wiederverheirateten Geschiedenen vorenthalten bleiben muss. Statt dessen erhoffen sie, dass die Kirche den Wunsch vieler wiederverheirateter Geschiedener nach der Teilnahme an den Sakramenten aus Barmherzigkeit respektiert und sie zur Feier der Sakramente wieder zulässt.

2.2.1.4. Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die ursprünglich eingegangene Ehe als nichtig erklären zu lassen, um somit erneut eine Ehe einzugehen, wird einerseits als hilfreich angesehen, um die Not mancher gescheiterten Eheleute zu lindern. Andererseits verbindet sich mit Ehenichtigkeitserklärungen bisweilen auch der Eindruck, dass der bislang gegangene und, was die eheliche Gemeinschaft anlangt, nunmehr gescheiterte Lebensweg insgesamt für nichtig erklärt und damit erheblich abgewertet wird.

2.2.1.5. Viele Gläubige wünschen sich eine größere Offenheit und Akzeptanz nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ohne den besonderen Charakter der Ehe in Zweifel zu ziehen. Das gilt für die befristet vorehelichen, die dauerhaft nichtehelichen wie auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Sie bedauern, dass die Frage intimer Sexualität das entscheidende Kriterium ist, das zur Ablehnung nichtehelicher Lebensgemeinschaften durch das kirchliche Lehramt führt. Hier wünschen sie sich die eigenständige Wertschätzung jener tiefen partnerschaftlichen Beziehungsqualität, die auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften verwirklicht sein kann.

2.2.2. Urteilen

2.2.2.1. Die kirchliche Ehelehre hat sich in diesem Jahrhundert erheblich weiterentwickelt, wobei sie auch an alte Traditionen anknüpft: Die Ehe ist nach Auffassung der Kirche nicht mehr nur ein vertragliches Band, das zur rechtmäßigen Zeugung von Nachkommenschaft zwischen den Eheleuten geschlossen wird, sondern vor allem ein Bund, in dem sich die Ehepartner einander wechselseitig zu einer Liebes- und Lebensgemeinschaft überantworten. Eheliche Liebes- und Lebensgemeinschaft bedeutet ein ganzheitliches und vorbehaltloses Ja zur Partnerin bzw. zum Partner. In der Ganzheitlichkeit und Vorbehaltlosigkeit der ehelichen Liebes- und Lebensgemeinschaft leuchtet Gottes liebende Nähe zum Menschen in besonders eindringlicher Weise auf. Deshalb ist die Ehe ein Sakrament: Zeichen und Werkzeug für die freimachende Kraft Gottes am Menschen. Die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung oder einer willkürlichen Aufkündigung muss dem Wesen der Ehe fremd bleiben. Hier hat das Gebot der Unauflöslichkeit seine anthropologische Wurzel. Weil sich in der Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes zugleich die unauflöbliche Bundestreue Gottes zu den Menschen widerspiegelt, lehnt Jesus die Scheidung einer Ehe ab.

2.2.2.2. Ein Leitbild einer christlichen Ehe ist Partnerschaft. Sie bedeutet das Ja zu einer gemeinsamen Lebensführung, die auf Freiwilligkeit, Verbindlichkeit, Gleichberechtigung und wertschätzender Anerkennung gründet. Deshalb erfordert das eheliche Wesenselement der Lebens- und Liebesgemeinschaft eine partnerschaftlichen Beziehungskultur, die reifen und sich entwickeln muss. Das Fehlen einer solchen partnerschaftlichen Beziehungskultur führt bekanntlich viele Ehen in teilweise schwere Krisen und lässt sie scheitern. Je anspruchsvoller die Ehe heute gelebt werden will, desto stärker ist sie gefährdet und droht zu scheitern. Viele gescheiterte Ehen sind deshalb nicht einfach Ausdruck eines mangelnden Ehwillens, sondern das Misslingen einer versuchten ehelichen Weggemeinschaft. Diesen Sachverhalt müssen die Kirche und alle Gläubigen im Umgang mit gescheiterten und geschiedenen Eheleuten berücksichtigen. Einfache Schuldzuweisungen helfen hier nicht weiter.

2.2.2.3. Neben pastoralen Gesprächen können auch bestimmte liturgische Formen geeignet sein, den Schmerz der Trennung, die eigene Schuldverstrickung wie möglicherweise die Klage über die erlittenen Verletzungen vor Gott zu bringen. Solche Gottesdienste werden gelegentlich „Scheidungsliturgien“ genannt. Dies ist irreführend. Denn in diesen Gottesdiensten wird nicht geschieden, sondern die Trennung beklagt und betrauert sowie um Kraft und Vergebung gebetet.

2.2.2.4. Wiederverheiratete Geschiedene begehen nach Auffassung des kirchlichen Lehramtes fortwährenden Ehebruch ihrer ursprünglich geschlossenen Ehe, da diese unauflösbar ist und damit fortbesteht. Diesen fortwährenden Ehebruch wertet die kirchliche Lehre als schroffe Ablehnung des fortbestehenden Ehebundes und damit auch des Bundes Gottes. Aus diesem Grund scheint es prinzipiell ausgeschlossen, wiederverheiratete Geschiedene zur eucharistischen Mahlgemeinschaft zuzulassen, „denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es

noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung." (Familiaris Consortio 84)

2.2.2.5. Die Kirche steht hier in einem schwierigen Spannungsfeld zwischen dem gebotenen Anspruch einerseits und der konkreten Situation eines Menschen andererseits. Denn sie hat auch den wiederverheirateten Geschiedenen gegenüber die Pflicht, gerade in den Situationen des Scheiterns und des möglichen Schuldigwerdens als Ausdruck der alles überbietenden Barmherzigkeit Gottes Hilfe zukommen zu lassen sowie Buße und Umkehr zu ermöglichen. Die Kirche „muss ernst machen mit der Tatsache, dass schuldhaft begangenes Unrecht bereut werden und nach der Verheißung Jesu vergeben werden kann; dass es den ehrlichen und vollen Willen zur notwendigen Wiedergutmachung auch dann geben kann, wenn an dem durch das schuldhafte Tun hervorgebrachten Zustand nichts mehr zu ändern ist, ja nichts mehr geändert werden darf“⁷. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Scheitern und die Trennung der Ehe nicht leichtfertig verursacht, sondern bitteres Resultat tragischer Lebensentwicklungen ist.

2.2.2.6. Die kirchliche Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe ist weder die Scheidung einer bestehenden Ehe, noch entwertet sie die Lebensabschnitte eines Menschen während dieser vermeintlichen Ehezeit. Nichtig ist eine eheliche Lebensgemeinschaft, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung ein trennendes Ehehindernis vorlag, der Akt der Eheschließung einen Formfehler besaß oder der Ehekonsens (Wille zur ehelichen Treue, zur Zeugung von Nachkommenschaft, zur Unauflöslichkeit und zur Liebes- und Lebensgemeinschaft) in seiner Tragweite nicht abgeschätzt werden konnte oder sogar bewusst ausgeschlossen wurde. Nichtigkeitsverfahren sind kein Ersatz für fehlende pastorale Konzepte im Umgang mit erneut ehewilligen oder bereits wiederverheirateten Geschiedenen. Gleichwohl ermöglichen sie die eingehende Prüfung zum Beispiel der Frage, ob die Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung die Tragweite des Ehekonsenses tatsächlich nicht ermessen konnten und deshalb das Scheitern der Ehe begünstigt wurde.

2.2.2.7. Auch nichteheliche Lebensgemeinschaften besitzen oftmals eine partnerschaftliche Beziehungskultur, die der ehelichen Lebensgemeinschaft sehr nahe kommt. Es wäre falsch, sie ausschließlich unter dem Gesichtspunkt intimer Sexualität zu beurteilen. Ihnen ist deshalb mit Respekt zu begegnen, auch innerhalb von Kirche und Gemeinden. Dauerhaft nichteheliche Lebensgemeinschaften dürften jedoch kaum ein tragfähiges Fundament etwa für die Gründung einer Familie bilden können. Zudem leisten sie nicht selten der verhängnisvollen Vorstellung Vorschub, nichteheliche Lebensgemeinschaften könnten im Unterschied zur Ehe jederzeit problemlos gelöst werden. Das mag juristisch zutreffen, menschlich gesehen keinesfalls. Schmerzvolle Trennungserfahrungen wiegen hier nicht leichter als in der Ehe. Im übrigen schadet allein die Vorstellung einer raschen Auflösung dem Aufbau von Vertrauen und Verlässlichkeit, die für die partnerschaftliche Beziehungskultur einer Lebensgemeinschaft unverzichtbar sind.

2.2.3. Handeln

2.2.3.1. Pastorale Anregung

Gegenüber den wiederverheirateten Geschiedenen ist ernst zu machen mit der Tatsache, dass begangenes Unrecht bereut und nach der Verheißung Jesu vergeben werden kann. Daher möge die Gemeinde einschließlich der Priester eine vor Gott gewissenhaft getroffene Entscheidung von wiederverheirateten Geschiedenen ernst nehmen und die volle Teilnahme am kirchlichen Leben und an den Sakramenten der Buße und der Eucharistie respektieren.

2.2.3.2. Pastoraler Wunsch

Der Erzbischof möge die Suche nach Lösungen vorantreiben, ob und wie wiederverheirateten Geschiedenen nach Reflexion des Scheiterns sakramentale Gemeinschaft wieder ermöglicht werden kann. Dies ist notwendig, da die sakramentale Gemeinschaft, insbesondere die Teilnahme an der Eucharistie, als wesentliches Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft gesucht und erfahren wird. Nach Möglichkeiten der kirchlichen Anerkennung einer zweiten Ehe muss, auch auf weltkirchlicher Ebene, weiter gesucht werden (z.B. im Frieden mit der Kirche, vgl. die Praxis der orthodoxen Kirchen).

2.2.3.3. Pastorale Anregung

In der Ehepastoral ist die Verengung auf sexuelle Fragen aufzubrechen; unverheiratet zusammenlebende Paare sollen nicht nur aufgrund ihres sexuellen Verhältnisses beurteilt werden.

2.2.3.4. Pastorale Anregung

Alle in der Pastoral Verantwortlichen werden gebeten, innerhalb der Liturgie Orte zu schaffen, an denen das Scheitern einer Ehe, ihre schuldhaften Verstrickungen, aber auch die erlittenen Verletzungen und Schmerzen vor Gott gebracht und von den Gläubigen mitgetragen werden können.

2.3. Kirche als Arbeitgeberin

2.3.1. Sehen

2.3.1.1. In Deutschland gehören die Katholische Kirche ebenso wie die Evangelische Kirche zu den Arbeitgebern mit den meisten Beschäftigten. Die Gestaltung ihrer Rolle als Arbeitgeberin und der Umgang mit ihren Angestellten beeinflusst daher stark das Erscheinungsbild der Kirche in der Öffentlichkeit.

2.3.1.2. Die Voten, die sich mit diesem Thema beschäftigen, sprechen verschiedene Themen an:

Einige Voten fragen, wie der spezifische Charakter einer kirchlichen Einrichtung beschrieben und gewahrt werden könne. In diesem Zusammenhang wird auch der pastorale Auftrag der Kirche gegenüber ihren Angestellten betont.

Verlangt wird, dass sich auch die Kirche bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses von dem leiten lässt, was sie in der Kirchlichen Soziallehre fordert.

Ein Votum betont, dass die Kirche sich nicht nur nach dem Aspekt der Barmherzigkeit gegenüber ihren Angestellten leiten lassen kann, sondern dass sie auch auf die Qualifikation vor der Einstellung und während der Beschäftigung achten muss.

Schließlich wird die Frage der Konfliktfälle angesprochen, die entstehen, wenn persönliche Lebensführung außerhalb des Dienstes nicht den kirchlichen Erwartungen entspricht, z.B. bei wiederverheirateten Geschiedenen. Hier wird die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes beklagt.

2.3.1.3. Die katholischen Bischöfe in Deutschland haben 1993 mit der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ einen Rahmen vorgegeben, der u.a. den zuletzt genannten Punkt betrifft. In dieser „Grundordnung“ werden die Anforderungen an die Arbeitnehmer differenziert beschrieben. Es wird zum einen unterschieden nach der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit der Angestellten und nach der Art der Tätigkeit. So wird von allen Mitarbeitenden erwartet, dass sie sowohl in ihrer persönlichen Lebensführung als auch im dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie tätig sind, nicht gefährden. Darüber hinaus wird von den Mitarbeitenden im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst sowie von denen, die aufgrund einer speziellen kirchlichen Beauftragung (*missio canonica*) oder in leitenden Positionen tätig sind, das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gefordert.

2.3.1.4. Über die Voten hinausgehend stellen wir fest, dass im Alltag bei der Anwendung der „Grundordnung“ vor allem zwei Problemfelder existieren:

die unterschiedlichen Erwartungen an Katholiken und Nichtkatholiken können als Widerspruch gegen das Gebot der Gerechtigkeit erlebt werden;

Entlassung wegen des Widerspruchs zum geforderten persönlichen Lebenszeugnis werden teilweise (z.B. Wiederheirat Geschiedener) als zu rigoros erlebt; zudem wird kritisiert, dass diese Praxis Unehrlichkeit fördert.

2.3.2. Urteilen

2.3.2.1. Nach christlicher Überzeugung beansprucht das Evangelium, alle Bereiche des menschlichen Lebens zu durchdringen. Ein Arbeitsverhältnis in und mit der katholischen Kirche, die sich diesem Anspruch verpflichtet weiß, ist deshalb ein Verhältnis eigener Prägung: Es verlangt von allen Seiten, sich diesem Anspruch zu stellen. Die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses wird sowohl dadurch beeinflusst, inwieweit die einzelnen Angestellten durch ihr gesamtes Leben diesen Glauben bezeugen, als auch dadurch, inwieweit die Kirche bzw. die sie vertretenden Personen die Rolle der Arbeitgeberin gemäß der eigenen Verkündigung gestalten.

2.3.2.2. Ein Arbeitsverhältnis in der Kirche ist immer Mitarbeit an der Heilssendung der Kirche. Dies verlangt von den Angestellten eine Kirchlichkeit im Denken und im Handeln. Kirchlichkeit im Denken heißt, ungeachtet vorhandener Kritik an der konkreten Kirche und den sie vertretenden Personen, die immer möglich sein muss und zu notwendigen Veränderungen in der Kirche auch unverzichtbar ist, sich in einer Haltung der grundsätzlichen Loyalität zu dieser konkreten Kirche zu befinden. Kirchlichkeit im Handeln heißt mehr als das Erfüllen eines festgelegten Pflichtenkatalogs; es verlangt u.a. die Bereitschaft zum Engagement in der Kirche über das Arbeitsverhältnis hinaus oder das Handeln im Sinne der Kirche, z.B. in der Hinwendung zu den Armen.

2.3.2.3. Eine nicht geringe Anzahl von Angestellten in der Kirche ist nicht katholisch, d.h. sie gehört einer anderen Konfession oder Religion an oder ist ohne religiöses Bekenntnis. Ihre Mitarbeit an der kirchlichen Sendung hat zur Voraussetzung, dass beide Seiten eine Haltung des gegenseitigen Respekts vor der unterschiedlichen konfessionellen, bzw. religiösen Überzeugung haben, ohne dass deshalb die christliche Prägung der Einrichtung in Frage gestellt wird.

2.3.2.4. Die Kirche als Arbeitgeberin muss sich an dem messen lassen, was sie selber in der Soziallehre verkündet. Dies verlangt u.a. flexible Beschäftigungsformen, die auf persönliche Lebenssituationen eingehen, auszuloten und diese dort, wo es möglich und sinnvoll erscheint, in die Tat umzusetzen. Ebenso sollten Möglichkeiten der Konfliktregelung über die normalen arbeitsrechtlichen Formen hinaus gesucht und angewendet werden.

2.3.2.5. Die Rechtsordnung in Deutschland erlaubt der Kirche als „Tendenzbetrieb“ rechtliche Regelungen, die von dem für alle geltenden Arbeitsrecht abweichen. Dies befugt die Kirche, auch die persönliche Lebensführung als Beschäftigungskriterium zu betrachten. Dieser vom Gesetzgeber zugestandene Freiraum muss durch transparente und begründete Kriterien gestaltet werden, wenn er nicht als willkürlich erscheinen will. Darüber hinaus verlangt die Glaubwürdigkeit der Kirche bei einem Konflikt, der sich aus der Lebensführung ergibt, dass der Respekt vor der individuellen Gewissensentscheidung bzw. die Behutsamkeit bei der Veränderung persönlicher Lebensstile ins Gewicht fällt und nicht nur die Differenz zum Anspruch der Kirche an die Lebensführung.

2.3.2.6. Gelebte Kirchlichkeit als Anspruch sowohl an den Arbeitgeber als auch an die Arbeitnehmer lässt sich nur schwer in objektiven Kriterien erfassen. Kirchlicher Anspruch und das persönliche Leben einzelner Mitarbeitender dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Will man nicht in einer Verrechtlichung erstarren, muss im Konfliktfall auf beiden Seiten die Bereitschaft zur Suche nach einer für alle angemessenen Lösung vorhanden sein. Nur diese Bereitschaft gibt im Konflikt das Zeugnis eines gelebten Glaubens.

2.3.3. Handeln

2.3.3.1. Pastoraler Auftrag

Es sind Leitlinien zu erarbeiten, die für alle kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Berlin beschreiben, worin deren Kirchlichkeit besteht. Diese Leitlinien sollen auch die Prinzipien der Katholischen Soziallehre als Selbstverpflichtung der Arbeitgeberin Kirche berücksichtigen.

Ergänzend hierzu ist ein „Einrichtungsrat“ zu bilden, der die Leitungen der kirchlichen Einrichtungen in deren christlicher Ausrichtung unterstützt und berät.

2.3.3.2. Pastoraler Wunsch

Der Bischof des Erzbistums Berlin wird gebeten, sich in der Deutschen Bischofskonferenz für eine Überprüfung der Gründe einzusetzen, die eine Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst nach Konfliktfällen bisher unmöglich zu machen scheinen.

2.3.3.3. Pastoraler Wunsch

Der Bischof des Erzbistums Berlin wird gebeten, sich engagiert für den Bestand der zentralen, paritätisch besetzten Gremien der kirchlichen Arbeitsvertragsrechtsgestaltung (Arbeitsrechtliche Kommission und Zentral-KODA) und für eine zeitgemäße, zügige Fortschreibung der Mitarbeitervertreterordnung einzusetzen.

Anmerkungen:

¹ Beide Zitate: Katholischer Erwachsenenkatechismus Bd. II: Leben aus dem Glauben. Bonn 1995, S. 204.

² Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschluß Christliche Ehe und Familie, 2.2.1.

³ Dies: Arbeitspapier Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität, 3.1.6.2.

⁴ Dies: Beschluß Christliche Ehe und Familie, 2.2.1.2.

⁵ Vgl. Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae Vitae* vom 30.8.1968, Nr. 12.

⁶ Katholischer Erwachsenenkatechismus Bd. II, S. 386.

⁷ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschluß Ehe und Familie, 3.5.2.2.2.

